

**Gestaltungsplan zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe  
der Ev.- luth. Christophorus Kirchengemeinde in Sprakensehl und Bokel.  
Stand: November 2012**

Der Friedhof ist ein Ort der Erinnerung und der Trauer. Wir sind bemüht, unsere Friedhöfe in Sprakensehl und Bokel so zugestalten, dass in ruhiger und entspannter Atmosphäre die Möglichkeit zur Erinnerung und Trauer gegeben ist.

Folgende Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale wurden aufgestellt, um das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch wirken zu lassen.

Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen. Bei Hecken ist zum Beispiel eine Breite von höchstens 40 cm einzuhalten.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird.
5. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. **Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht zulässig.**
6. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
7. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden.
8. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

Grabstätten können auf Antrag ab dem 11. Belegungsjahr eingeebnet werden.

Voraussetzung ist die Freigabe und Vorabzahlung der Kosten für die Einebnung, Anlage der Rasenfläche und der anfallenden Rasenpflege für die Dauer der verbleibenden Ruhefrist. Der Grabstein muss bis zum Ende der Ruhefrist stehen bleiben.

Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.  
Nicht gestattet sind: Grabmale aus gegossener Zementmasse, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material, Grabmale mit Anstrich
3. Grabmale die ebenerdig in Rasenflächen eingesetzt werden, dürfen keine erhabenen Schriften erhalten. **Blumenschalen, Gestecke, Sträuße oder Gedenk-Dekorationsartikel dürfen nur in den Wintermonaten auf den Grabmalen gelegt werden.**
4. Grabmale sind genehmigungspflichtig.
5. Grabmalgrößen als Kissen für Rasengrabstätten:
  - a) Rasenreihen- oder Rasenwahlgrabstätte 80 x 50 cm
  - b) Rasenurnen- oder Rasenurnenwahlgrabstätten: 60 x 40 cm